

Beschluss des ZPA vom 14.03.2007:

## **Anerkennung von Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Zulassungen zum Studiengangwechsel**

Bei Studiengangwechslern wird die Zulassung zum neuen Studiengang ggf. unter dem Vorbehalt erteilt, dass keine gleichwertige Prüfungsleistung aus dem alten Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Sofern es sich jedoch nicht um gleichwertige Prüfungsleistungen handelt, sondern die Anrechnung nur "in eine Richtung" möglich ist, ist das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung für den neuen Studiengang nicht beachtlich.